



# **Konzept für die Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF)**

Stand: März 2018



## **Inhalt**

1. Rechtsgrundlagen.....	1
a) Paragraphen in der Kinder- und Jugendhilfe.....	1
b) Unterschiede in der Beratung.....	1
2. Allgemeines.....	2
a) Begriff: Kindeswohlgefährdung.....	2
b) Begriff: insoweit erfahrene Fachkraft.....	2
c) Ziel der Hinzuziehung einer ieF.....	3
3. Zielsetzung des Konzeptes.....	3
4. Rahmenvereinbarung.....	3
a) Ansprechperson für alle ieF.....	3
b) Benennung zur ieF.....	3
c) Zeitrahmen für die Durchführung einer Risikoeinschätzung.....	4
d) Setting der Beratung.....	4
e) Statistik.....	4
f) Aufwandsentschädigungen.....	4
g) Einheitliche Durchführung.....	4
h) Dienst- und Fachaufsicht.....	5
i) Fortbildungen und Intervision.....	5
5. Verfahren und fachliche Standards.....	5
a) Anlaufstelle Kinderschutz.....	5
b) Kriterien für den Pool an ieF.....	5
c) Zugang zu ieF.....	6
d) Umsetzung Beratungsanspruch.....	6
6. Qualitätsstandards.....	6
a) Kriterien für die Qualifikation einer ieF.....	6
b) Wahl der ieF.....	7
c) Rolle der ieF.....	7
d) Grenzen der Verantwortung der ieF.....	7
e) Verfahren der Risikoeinschätzung.....	8
f) Vorbereitung einer Risikoeinschätzung.....	8
g) Regelung bei unterschiedlichem Fallverstehen bzw. Dissens.....	8
h) Verfahren zu Schutz- und Beschwerdemanagement.....	8
7. Evaluation.....	8
8. Literaturverzeichnis.....	9
9. Übersicht Anhänge.....	10

## 1. Rechtsgrundlagen

### a) Paragrafen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Rechtsgrundlagen für die Wahrnehmung des Schutzauftrages und der Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieF) sind folgende Paragraphen:

- § 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung<sup>1</sup>

### b) Unterschiede in der Beratung<sup>2</sup>

Für die ieF ergeben sich Unterschiede in der Beratung. Diese sind abhängig von den Berufsgruppen (dem gesetzlichen Auftrag), welche die ieF beratend hinzuziehen.

<b>Rechtliche Grundlage</b>	<b>Adressaten</b>	<b>insoweit erfahrene Fachkraft</b>	<b>Anlass / Ziel</b>
<b>§ 8a Abs. 4 SGB VIII</b>	Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe	Hinzuziehung ist verpflichtend; auch geregelt über die Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe	<u>Anlass:</u> gewichtige Anhaltspunkte <u>Ziel:</u> Einordnung in einen der drei Arbeitsbereiche <sup>3</sup>
<b>§ 8b Abs. 1 SGB VIII</b>	Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen	individueller Rechtsanspruch auf Beratung	<u>Anlass:</u> Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung <u>Ziel:</u> Risikoeinschätzung mit abschließender Empfehlung zum Vorgehen
<b>§ 8b Abs. 1 SGB VIII in Verb. mit § 4 Abs. 1 KKG</b>	Geheimnisträger/-innen gem. der Aufzählung nach § 4 Abs. 1 KKG	individueller Rechtsanspruch auf Beratung	<u>Anlass:</u> Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung <u>Ziel:</u> Risikoeinschätzung mit abschließender Empfehlung zum Vorgehen; <u>Hilfestellung bei der Abwägung zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz</u>

<sup>1</sup> siehe unter **Anhang 1**

<sup>2</sup> vgl. Meyer/Bahr-Hedemann, S. 8 f

<sup>3</sup> siehe unter **Anhang 2**

## 2. Allgemeines

### a) Begriff: Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ findet als zentrale Rechtsnorm Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)<sup>4</sup> und SGB VIII. Dennoch ist „Kindeswohlgefährdung“ bis heute ein „unbestimmter Rechtsbegriff“<sup>5</sup>. Das bedeutet, es gibt für diesen Begriff keine abschließende und klare Definition und somit handelt es sich um keinen aus sich selbst herausgegebenen objektiven Sachverhalt. Es handelt sich vielmehr um ein Konstrukt<sup>6</sup>, das immer wieder neu interpretiert werden muss.

Laut Bundesgerichtshof ist unter Kindeswohlgefährdung „...eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“<sup>7</sup> zu verstehen.

Die Bestimmung, was unter „vorhandener Gefahr für die weitere Entwicklung“ verstanden werden kann, bedarf wiederum einer Aushandlung und Auslegung im Alltag. Wichtig für die Einschätzung ist es, sowohl Kenntnisse über die Entwicklungsaufgaben im jeweiligen Alter zu haben, als auch die Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen für die Entwicklung zu kennen.

### b) Begriff: insoweit erfahrene Fachkraft

Nach § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII haben die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzuziehen. Doch für diese Bezeichnung gibt es ebenfalls keine rechtliche Definition. Der Begriff ieF soll mit den folgenden Beschreibungen konkretisiert werden. Die „Arbeitsgruppe Umsetzung des Schutzauftrages (KVJS)“ beschreibt die insoweit erfahrene Fachkraft als eine, die über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl verfügt.<sup>8</sup> Bringewat formuliert es mit folgenden Worten: „Sie muss über fachlich-methodologische Einschätzungs Kompetenzen verfügen“.<sup>9</sup>

Ein weiterer Aspekt ist 2012 im Zuge des BKiSchG mit der Neufassung des § 8a SGB VIII hinzugekommen. Da Unsicherheiten im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen den Jugendämtern und den Leistungserbringern bestand<sup>10</sup>. Nun heißt es im § 8a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, dass „bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft **beratend** hinzugezogen wird“. In den Kommentaren wird als Ziel der Regelung die Begründung genannt, dass freie Träger eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung durch eine ieF erhalten sollen<sup>11</sup>.

---

<sup>4</sup> § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

<sup>5</sup> siehe Der GanzTag in NRW: „Da Rechtsnormen grundsätzlich nicht jeden Einzelfall vorweg ausdrücklich regeln können, bietet die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen die Möglichkeit einer abstrakten Beschreibung des Gegenstandsbereiches, für den die Norm gelten soll. Diese Abstraktheit bringt aber zwangsläufig eine sprachliche und inhaltliche Unschärfe mit sich, die vielfältigen Interpretationsspielräume im Rahmen der Auslegung des Einzelfalls durch die Rechtsanwender (z. B. Rechtsanwälte, Gerichte, Behörden) unterworfen ist.“

<sup>6</sup> vgl. Fachhochschule Münster, S. 18 ff

<sup>7</sup> BGH FamRZ 1956, S. 350

<sup>8</sup> vgl. AG Umsetzung des Schutzauftrags, S. 7

<sup>9</sup> NOMOS Kommentar, S. 170-178

<sup>10</sup> vgl. Meysen/Eschelbach, S. 130

<sup>11</sup> vgl. Meysen/Eschelbach, S. 131

c) Ziel der Hinzuziehung einer ieF

Die ieF ermöglicht ein strukturiertes Gespräch, indem Fachkräfte bzw. Personen, die im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, in Dialog treten können. Bei einer Risikoeinschätzung mit einer ieF kommen vier Aspekte zum Tragen:

- (1) Qualität: Mit der Durchführung einer Risikoeinschätzung wird sichergestellt, dass die rechtlichen Grundlagen und fachliche Standards im Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten eingehalten werden.
- (2) Sicherheit: Durch das strukturierte Gespräch wird Handlungssicherheit, Verfahrenssicherheit, Sicherheit in Fachfragen, rechtliche Sicherheit und persönliche Sicherheit hergestellt.
- (3) Balance: In der Risikoeinschätzung geht es auch um einen ausgewogenen und professionellen Umgang mit dem Spannungsverhältnis zwischen der Aktivierung der Eltern und dem Schutzbedürfnis des Kindes.
- (4) Unabhängigkeit: Mit einer Risikoeinschätzung wird der Fall, aufgrund der Beteiligung weiterer Fachkräfte und der ieF, aus einer nicht-involvierten Position heraus betrachtet.

### **3. Zielsetzung des Konzeptes**

Mit den folgenden Zielen wird die Überprüfbarkeit der Inhalte des Konzeptes sichergestellt:

- a. Allen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, steht ein transparenter Zugang zu Informationen über die Verfahrenswege offen.
- b. Jeder Person stehen Informationen über die Inanspruchnahme einer ieF zur Verfügung und können sich bei Fragen an eine zuständige Stelle wenden.
- c. Fachkräfte und Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, haben die Möglichkeit eine ieF beratend hinzuzuziehen bzw. hinzuziehen zu können.
- d. Die ieF beachten in der Beratungstätigkeit Qualitätsvorgaben.
- e. Es ist mit stadtweiten Vereinbarungen sicherzustellen, dass Kinderschutzfälle nach einheitlichen Qualitätsstandards beraten und bearbeitet werden.

### **4. Rahmenvereinbarung**

a) Ansprechperson für alle ieF

Die Netzwerkkoordination Kinderschutz der Stadt Heilbronn ist Ansprechperson für alle ieF im Stadtgebiet Heilbronn. Die Netzwerkkoordination ist ebenfalls für die Anlaufstelle Kinderschutz<sup>12</sup> zuständig, deren Aufgabe es ist, Informationen bereitzustellen.

b) Benennung zur ieF

Für den Aufbau und die Pflege eines Pools an ieF ist die Netzwerkkoordination verantwortlich. Der Pool an ieF besteht sowohl aus Mitarbeitern freier Träger als auch aus städtischen Mitarbeitern. Die Benennung des Mitarbeiters zur ieF liegt beim jeweiligen Anstellungsträger.

---

<sup>12</sup> siehe unter **Punkt 5 a)**

Bei der Auswahl einer geeigneten Fachkraft werden die Kriterien für die Qualifikation zur ieF<sup>13</sup> herangezogen. Einen Nachweis über die Qualifikation der Fachkraft reicht der Anstellungsträger ohne weitere Aufforderung bei der Abteilungsleitung für Familie- und Jugendhilfe ein. Die Beauftragung zur ieF erfolgt in Abstimmung mit der Netzwerkkoordination Kinderschutz.

Damit Fachkräfte als ieF nach diesem Konzept aktiv werden können, bedarf es zuvor einer 6-tägigen Schulung zur ieF, die von der Netzwerkkoordination organisiert wird.

c) Zeitraumen für die Durchführung einer Risikoeinschätzung

Die Anstellungsträger stellen sicher, dass die ieF bei Anfragen durch Fachkräfte oder Berufsgruppen flexibel und zeitnah (innerhalb von 2- 3 Tagen) eine Beratung anbieten, damit keine Wartezeiten entstehen.

d) Setting der Beratung

Die Beratungen werden in der Regel im persönlichen Setting durchgeführt. Die ieF klärt mit der anfragenden Person im Vorfeld ab, wo die Beratung stattfinden wird. In Ausnahmefällen kann auch eine telefonische Beratung (z.B. bei § 8b-Anfragen) durchgeführt werden.

e) Statistik

Alle ieF erfassen die Anfragen und durchgeführten Risikoeinschätzungen nach Vorgabe der Stadt Heilbronn für das laufende Kalenderjahr und geben die Statistik bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres an die Netzwerkkoordination ab.

f) Aufwandsentschädigungen

Alle Fachkräfte, die im städtischen ieF Pool aufgenommen werden, durchlaufen eine kostenfreie Schulung. Nach der abgeschlossenen Schulung führen die Schulungsteilnehmer/-innen ieF Beratungen für die Stadt durch. Sind die ieF außerhalb der Organisation ihres Anstellungsträgers tätig, erhalten deren Anstellungsträger hierfür eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt pro ieF Beratung 75 EUR. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten der ieF Beratung, einschließlich notwendiger Fahrtkosten sowie Vor- und Nachbereitung abgegolten. Für eine ieF Beratung wird ein zeitlicher Rahmen von 1 ½ Stunden vorgesehen. Mittels des Abrechnungsbogens<sup>14</sup> rechnet der jeweilige Anstellungsträger die außerhalb der Organisation getätigten ieF Beratungen mit der Stadt Heilbronn ab. Die Abrechnungsbögen werden zum Ende eines Monats der Netzwerkkoordination Kinderschutz zugeleitet. Da im Dezember Rechnungsschluss für das jeweilige Kalenderjahr ist, müssen die Abrechnungsbögen bis spätestens 15.11. für das jeweilige Kalenderjahr der Netzwerkkoordination zugeleitet werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Fachkräfte, die ab dem Jahr 2017 an der städtischen Schulung zur ieF teilnehmen.

g) Einheitliche Durchführung

Die Risikoeinschätzungen werden von den ieF nach einheitlichen Qualitätsstandards<sup>15</sup> durchgeführt. Die Anstellungsträger verpflichten sich, die Einhaltung der Standards sicherzustellen.

---

<sup>13</sup> siehe unter **Punkt 6 a)**

<sup>14</sup> siehe unter **Anhang 11**

<sup>15</sup> siehe unter **Kapitel 6**

h) Dienst- und Fachaufsicht

Für die ieF hat der jeweilige Anstellungsträger die Dienst- und Fachaufsicht inne.

i) Fortbildungen und Intervision

Die Netzwerkkoordination bietet den Anstellungsträgern Hilfestellung bei der Suche von Fortbildungen für ieF an und bietet für den fachlich-kollegialen Austausch der ieF regelmäßige Intervisionstreffen an. Vor dem ersten Tätigwerden als ieF im Pool, ist eine Schulung über die Stadt Heilbronn zu absolvieren.

## **5. Verfahren und fachliche Standards**

a) Anlaufstelle Kinderschutz

Für die Bereitstellung von Informationen<sup>16</sup> und dessen Pflege ist die Anlaufstelle Kinderschutz der Stadt Heilbronn zuständig. Fachkräfte und Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, können sich bei Fragen zum Verfahren o.ä. an die Anlaufstelle Kinderschutz wenden (telefonisch, Mailkontakt).

Neben der Beantwortung allgemeiner Fragen zum Kinderschutz, steht die Anlaufstelle Kinderschutz auch für die Vermittlung von ieF<sup>17</sup> bereit.

Die Anlaufstelle Kinderschutz hat ebenfalls den Auftrag sowohl Informationen über die Angebote der fachlichen Beratung zur Verfügung zu stellen bzw. über die Beratungsansprüche zu informieren, als auch über die Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz zu informieren<sup>18</sup>.

b) Kriterien für den Pool an ieF

Um den Beratungsanspruch sicherzustellen, gibt es einen Pool mit ieF für das Stadtgebiet:

- Um eine zeitnahe Beratung anbieten zu können, soll der Pool aus fünfzehn ieF bestehen, dafür werden von den freien Trägern zehn Fachkräfte und von der Stadt Heilbronn fünf Fachkräfte zur Verfügung gestellt.
- Die Fachkräfte im ieF Pool zeichnen sich durch besondere Sicherheit im Verfahren zur Risikoeinschätzung aus. Falls eine gesonderte Expertise erforderlich erscheint, können die ieF für die Risikoeinschätzung Fachberatungsstellen anfragen.
- Der Pool soll aus verschiedenen Berufen und Arbeitsfeldern bestehen.
- Mitarbeiter/-innen aus dem Sozialen Dienst<sup>19</sup> bzw. die nach § 8a Abs. 1 SGB VIII tätig werden, nehmen keine Beratungstätigkeit als ieF wahr. Ebenso Fachdienste des Jugendamtes, die nach § 8a Abs. 1 SGB VIII Fallkontakt haben.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> siehe unter **Anhang 3**

<sup>17</sup> Die Liste ist auf [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) zu finden.

<sup>18</sup> vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, S. 9

<sup>19</sup> vgl. Bringewat, S. 174 Rn 106

<sup>20</sup> vgl. Meysen/Eschelbach, S. 123 Rn 98: Einer der Gründe, weshalb die Fachberatung, auch bei § 8b Beratungen, nicht durch den Allgemeinen Sozialen Dienst erfolgen kann, ist, dass „die Wahrung von Anonymität bei einer Fachberatung durch Fachkräfte des ASD mehr Fiktion als Realität ist. Häufig wird der ASD die Familie bereits kennen. Jedenfalls ist er nach § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, eigeninitiativ weitere Anstrengungen zur Ermittlung der Identität zu unternehmen.“

- Leitungskräfte sollen keine ieF Aufgaben wahrnehmen, da sie als Entscheidungsträger nicht gleichzeitig als neutral beratend wahrgenommen werden.

#### c) Zugang zu ieF

Neben der Anlaufstelle Kinderschutz stehen als ein weiterer Zugang die Sekretariate<sup>21</sup> vom Amt für Familie, Jugend und Senioren bereit. Den Sekretariaten liegt jederzeit eine aktuelle Liste der verfügbaren ieF im Stadtgebiet vor, um den Kontakt zu vermitteln.

Grundsätzlich können Fachkräfte als auch Personen, die beruflich Kontakt mit Kindern / Jugendlichen haben, direkt Kontakt für die Inanspruchnahme einer ieF<sup>22</sup> aufnehmen.

#### d) Umsetzung Beratungsanspruch

Bei der Inanspruchnahme einer ieF hat die Fachkraft / Person, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen steht, stets die freie Wahl. Es gibt keine sozialräumliche Zuweisung an eine ieF<sup>23</sup>. Träger von Einrichtungen und Diensten, die im Stadtgebiet ansässig sind, haben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Beratungsanspruch durch eine ieF (z.B. die SLK-Kliniken Heilbronn, Klinikum am Gesundbrunnen).

## 6. Qualitätsstandards

### a) Kriterien für die Qualifikation einer ieF<sup>24</sup>

- Es handelt sich um eine **Fachkraft** gemäß der in § 72 SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe formulierten Anforderungen. Für die Beratung von Fachpersonal wird in der Regel ein (sozial)pädagogischer oder psychologischer (Fach-) Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) vorausgesetzt. Aber auch interessierte Fachleute aus anderen Disziplinen wie z.B. Ärzte/-innen, Erzieher/-innen, Lehrer/-innen können die Aufgaben einer ieF übernehmen, wobei die Qualifikation im Einzelfall von der Netzwerkkoordination zu prüfen ist.
- Die Fachkraft verfügt über mindestens eine 3-jährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe; weder Berufsanfänger/-innen noch Jahrespraktikanten/-innen erfüllen diese Anforderungen.
- Die Fachkraft muss **insoweit erfahren** sein, dass sie **einschlägige Praxiserfahrungen** bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nachweisen kann (Planung, Einleitung und Durchführung von Schritten zur Gefahrenabwehr und zum Aufbau des Schutzes).
- Die ieF kennt die verschiedenen Vorgehensweisen und Handlungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Akteure und kann sie dahingehend beraten.
- Neben den fachlichen Anforderungen muss die ieF eine persönliche Eignung mitbringen, hinsichtlich Belastbarkeit, professioneller Distanz, Fähigkeit zur Selbstreflexion, Urteilsfähigkeit, kommunikative Kompetenzen, insbesondere Moderationskompetenzen.

---

<sup>21</sup> siehe unter **Anhang 6**

<sup>22</sup> Die Liste ist auf [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) zu finden.

<sup>23</sup> vgl. Bringewat, S. 174 Rn 104

<sup>24</sup> vgl. Hillegaart / Wildner, S. 19 f.



- Die Aufnahme in den Pool als ieF erfolgt in Abstimmung mit der Abteilungsleitung der Familien- und Jugendhilfe.
- Bei Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe muss der Netzwerkkoordination Kinderschutz bei Antritt ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, danach alle 5 Jahre.

#### b) Wahl der ieF

- Eine unabhängige Beratung durch eine ieF setzt voraus, dass diese selbst nicht in den Fall involviert ist, d.h. die ieF trägt keine Fallverantwortung.
- Wenn eine Risikoeinschätzung zum wiederholten Male in einem Fall ansteht, sollte der/die Verantwortliche die gleiche ieF kontaktieren, da der Prozess der Beratung nicht nochmals von vorne begonnen wird; außer fachliche bzw. organisatorische Gründe sprechen dagegen (Ziel: Erhöhung der Prozessqualität). Somit hat ieF die Aufgabe, danach zu fragen, ob eine ieF Beratung in dem jeweiligen Fall bereits in Anspruch genommen wurde.

#### c) Rolle der ieF

Grundsätzlich ist die Rolle einer ieF das Verfahren<sup>25</sup> zu verantworten. Damit ist folgendes gemeint:

- Am Anfang der Beratung führt die ieF eine Auftragsklärung durch und bespricht die Rollen der Beteiligten (verantwortlich für das Verfahren), z.B. wer die Moderation inne hat, wer Protokoll führt, wer sich wie beteiligt und erklärt ihre Rolle im Prozess.
- Sie erklärt das Ziel der Risikoeinschätzung.
- Sie strukturiert den Prozess der Risikoeinschätzung.
- Sie stellt Transparenz über die Zielsetzung und Gegenstand der Beratung her (Aufmerksamkeitsrichtung und Gefährdungslage).
- Sie bietet bei Risikoeinschätzungen, die unter § 8a Abs. 4 SGB VIII fallen, Formulierungsvorschläge für Aufträge im Graubereich an.
- Sie informiert im Beratungsprozess über Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung, über rechtliche Grundlagen, Verfahrensweisen sowie die jeweiligen Handlungsaufgaben der beteiligten Institutionen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages.
- Sie sorgt dafür, dass die Fachkraft den Erziehungsberechtigten bzw. die Person, die beruflich mit Kindern / Jugendlichen Kontakt hat, den Personensorgeberechtigten im Gespräch auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirkt.
- Sie führt die Risikoeinschätzungen adressatenspezifisch durch (Wortwahl).

#### d) Grenzen der Verantwortung der ieF

Es gehört nicht zur Aufgabe der ieF, Fallentscheidungen zu treffen bzw. Fallverantwortung zu übernehmen oder selbst direkt in die Fallbearbeitung (mit-) einzusteigen, sowie Fallkontakt und Falldokumentationen vorzunehmen.<sup>26</sup>

Zur Aufgabe der ieF gehört die Dokumentation jeder durchgeführten Beratung mittels eines Dokumentationsbogens<sup>27</sup>.

<sup>25</sup> siehe unter **Anhang 4**

<sup>26</sup> Konzept und Praxis der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, S.11

e) Verfahren der Risikoeinschätzung

Die Risikoeinschätzungen werden alle nach einem standardisierten Verfahren<sup>28</sup> von den ieF durchgeführt. Zu diesem Verfahren gehört, dass alle ieF in den Beratungen die gleichen Gefährdungslagen<sup>29</sup> anwenden.

f) Vorbereitung einer Risikoeinschätzung

Den Anfragenden werden standardisierte Vordrucke<sup>30</sup> zur Vorbereitung der Risikoeinschätzung zur Verfügung gestellt. Wenn die Anfragenden im Vorfeld diese ausfüllen können, kann die Risikoeinschätzung zielgerichteter und in einem zeitlich kürzeren Rahmen durchgeführt werden.

g) Regelung bei unterschiedlichem Fallverstehen bzw. Dissens

Die Regelung bei unterschiedlichem Fallverstehen zwischen der hilfeverantwortlichen Fachkraft bzw. den Personen, die beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, und der ieF sind allen bekannt<sup>31</sup>.

h) Verfahren zu Schutz- und Beschwerdemanagement<sup>32</sup>

Den Fachkräften bzw. Personen, die beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, steht ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung, falls sie mit der Art und Weise der Beratung durch die angeforderte ieF nicht einverstanden sind (Verfahren zu Beschwerdemanagement).

Ebenfalls steht den ieF, die dem Pool der Stadt Heilbronn angehören, gleichfalls ein Verfahren zur Verfügung (Verfahren zum Schutzmanagement), welches ihnen ermöglicht, konfliktbehaftete Beratungen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden. Die Verfahren sind den jeweiligen Parteien bekannt. Grundsätzlich sollte, wenn ein Konflikt bzw. Dissens entsteht, die Regelung bei unterschiedlichem Fallverstehen bzw. Dissens angewandt werden. Können diese mit der Regelung nicht ausgeräumt werden, kann das Verfahren zu Schutz- und Beschwerdemanagement angewendet werden.

## 7. Evaluation

Die Inanspruchnahme der ieF im Stadtgebiet wird über die Statistik dokumentiert<sup>33</sup> und wird durch die Netzwerkkoordination Kinderschutz ausgewertet.

---

<sup>27</sup> siehe unter **Anhang 12**

<sup>28</sup> Das standardisierte Verfahren wird in Abstimmung mit den beauftragten ieF festgelegt.

<sup>29</sup> siehe unter **Anhang 5**

<sup>30</sup> siehe unter **Anhang 10**

<sup>31</sup> siehe unter **Anhang 7**

<sup>32</sup> siehe unter **Anhang 8**

<sup>33</sup> siehe unter **Anhang 9**

## 8. Literaturverzeichnis

- a) AG Umsetzung des Schutzauftrages (Geändert durch die AG BKiSchG Stand Mai 2013 und ergänzt im Februar 2014), 2018: „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“, [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag\\_materialpool/Begrifflichkeiten\\_Flie%C3%9Ftext\\_26.02.2014.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag_materialpool/Begrifflichkeiten_Flie%C3%9Ftext_26.02.2014.pdf)
- b) Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2018: „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung“, [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag\\_materialpool/Handlungsempfehlungen\\_BKiSchG\\_Endgueltige\\_Fassung\\_28-06-2012.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag_materialpool/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf)
- c) Bathke, Sigrid A., 2007: Die Grundlagen: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus rechtlicher und fachlicher Perspektive, Seite 13-21. in: Institut für soziale Arbeit e.V., Serviceagentur "Ganz-tätig lernen in Nordrhein-Westfalen" (Hg.), Heft 5: „Der GanzTag in NRW - Beiträge zur Qualitätsentwicklung“, Münster, 2., überarbeitete Auflage.
- d) BGH Fam RZ 1956, aus: Kindler/ Lillig/ Blüml/ Meysen/ Werner (Hrsg.) 2006: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kap.2, S.5
- e) Fachhochschule Münster, Die Kinderschutz-Zentren (Hg.), 2013: Handlungsstrategien zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl. Sommer-Hochschule. Dokumentation der Sommerhochschule Kinderschutz vom 4. bis 6. September 2013. Münster.
- f) KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hg.), Hillegaart und Wildner 2010: Konzept und Praxis der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, Fortbildungsdokumentation (2008 bis 2010). Stuttgart.
- g) LWL-Landesjugendamt Westfalen/ LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hg.) 2014: Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. Münster/Köln.
- h) Meyer, Bahr-Hedemann, 2014: in: Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter, S. 8 f
- i) Meysen Thomas, Eschelbach Diana, 2012: Das neue Bundeskinderschutzgesetz; Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- j) NomosKommentar, Kunkel (Hg.) 2014, 5. Auflage: Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar (LPK- SGB VIII). Baden-Baden.
- k) Recht der Kinder- und Jugendhilfe – BGB § 1631.
- l) Slüter, Ralf 2007: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII. In: Das Jugendamt, Heft 11-2007, Seite 515-520.

## 9. Übersicht Anhänge

### **Anhang 1:**

Gesetzestexte § 8a Abs. 4 SGB VIII / § 8b Abs. 1 SGB VIII / § 4 KKG

### **Anhang 2:**

Arbeitsbereiche

### **Anhang 3:** in Planung

Informationsblatt für eine Inanspruchnahme einer ieF

### **Anhang 4:** in Planung

Verfahren einer Risikoeinschätzung

### **Anhang 5:**

Gefährdungslagen

### **Anhang 6:**

Kontaktdaten und Erreichbarkeit der Anlaufstelle Kinderschutz und der Sekretariate

### **Anhang 7:** in Planung

Regelung bei unterschiedlichem Fallverstehen

### **Anhang 8:** in Planung

Verfahren zum Schutz- und Beschwerdemanagement

### **Anhang 9:** in Planung

Vorlage Statistik

### **Anhang 10:** in Planung

standardisierte Vordrucke zur Vorbereitung der Risikoeinschätzung

### **Anhang 11:** in Planung

Vorlage Abrechnungsbogen

### **Anhang 12:** in Planung

Dokumentationsbogen für eine Risikoeinschätzung

# **Anhang 1: Gesetzestexte**

## **Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe**

### **§ 8a Abs. 4 SGB VIII**

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

### **§ 8b Abs. 1 SGB VIII**

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

### **§ 4 Abs. 1 und 2 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

## Anhang 2

# Arbeitsbereiche

Kinderschutzbereich = Zwangskontext		
Freiwilligenbereich	Graubereich	Gefährdungsbereich
	klärend                      drohend	
Es geht um „Willen“ und „Ziele“ der Nutzer des Hilfsangebots	Es geht um „Klärung“ von Informationen durch Dritte „Abwendung“ einer drohenden Kindeswohlgefährdung in einer oder mehreren Gefährdungslagen	Es geht um „Abwendung“ vorhandener Kindeswohlgefährdung bei gewichtigen Anhaltspunkten in einer oder mehreren Gefährdungslagen
<u>Vereinbarung</u> auf freiwilliger Basis	<u>Aufträge</u> vom Sozialen Dienst (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) oder Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)	<u>Auflagen</u> Erteilt durch den Sozialen Dienst und / oder durch das Familiengericht
Signalwort <i>wollen</i>	Signalwort <i>sollen</i>	Signalwort <i>müssen</i>

## Anhang 5

### Gefährdungslagen

- a. Aufforderung zur Kriminalität (durch die Erziehungsberechtigten)
  - b. Autonomiekonflikt
  - c. Aufsichtspflichtverletzung
  - d. Gesundheitliche Gefährdung
  - e. Häusliche Gewalt
  - f. Körperliche Gewalt
  - g. Psychische Gewalt
  - h. Schädigung zukünftiger Entwicklung
  - i. Seelische Verwahrlosung
  - j. Sexuelle Gewalt
  - k. Verhinderung von Schulbesuch (durch die Erziehungsberechtigten)
- } eng miteinander verwoben



## **Anhang 6**

### **Erreichbarkeit und Kontaktdaten der Anlaufstelle Kinderschutz und der Sekretariate**

#### **Erreichbarkeit tagsüber zu den Dienstzeiten:**

Montag – Mittwoch: 8:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 – 12:30 Uhr

#### **Kontaktdaten der Anlaufstelle Kinderschutz:**

Telefon: 07131 - 56 -2606

#### **Kontaktdaten Sekretariat Amt für Familie, Jugend und Senioren:**

Telefon: 07131- 56 -2753 in der Gymnasiumstraße

#### **Kontaktdaten Sekretariat Jugend- und Familienhilfe:**

Telefon: 07131 - 56 -2843 oder -3864 in der Wollhausstraße

#### **Kontaktdaten Sekretariat Beratungsstelle für Familie und Erziehung:**

Telefon: 07131- 56-2648 in der Wollhausstraße

**Erreichbarkeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr von Montag bis Donnerstag**  
über die Zentrale 07131 - 56-0